

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1275/2018-14

10. Oktober 2018

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Präsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Claudia PRIEWASSER
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache 1. *****, 2. *****,
3. *****, 4. *****, 5. *****
***** und 6. *****, die Minderjährigen vertreten
durch die Eltern ***** und *****, alle *****,
**** ***** , alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Ronald Frühwirth,
Grieskai 48, 8020 Graz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes
Burgenland vom 23. Februar 2018, Z E 196/08/2017.006/005, in seiner heutigen
nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des
§ 10a und des § 10b Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBl. für
Burgenland Nr. 20/2017, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzes-
prüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom Februar 2016 bzw. vom Mai 2017 wurde den staatenlosen Beschwerdeführern (einer Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und vier minderjährigen Kindern) der Status der Asylberechtigten (Herkunftsstaat: Syrien) zuerkannt. Am 17. August 2017 beantragten die Beschwerdeführer Leistungen nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz (Bgl. MSG). 1
2. Mit Bescheid vom 8. September 2017 gewährte die Bezirkshauptmannschaft Oberwart unter Anwendung der Mindeststandards-Integration (§ 10a Bgl. MSG) bedarfsorientierte Mindestsicherung. Im Monat September 2017 wurde die Leistung mit Hinweis auf die in § 10b Bgl. MSG geregelte Deckelung der Mindeststandards auf € 1.500,- gekürzt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, mit Erkenntnis vom 23. Februar 2018 als unbe- 2

gründet ab. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland gibt den Berechnungsvorgang der von der Behörde gewährten Mindeststandards wieder und führt aus, dass es §§ 10a und 10b Bgld. MSG für verfassungs- und unionsrechtskonform hält. Mit Verweis auf das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten "Sozialleistungen an 'international Schutzberechtigte und Schutzsuchende' – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen" (*Rebhahn/Pfalz/Stella*) erläutert das Landesverwaltungsgericht, dass Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 29 Status-Richtlinie als Gleichbehandlungsgebote zu verstehen seien und nicht als Verbote mittelbarer Diskriminierung. Da § 10a Bgld. MSG nicht nach der Staatsangehörigkeit differenziere, sei die Regelung unproblematisch. Die in § 10b Bgld. MSG vorgesehene Deckelung der Mindeststandards führe nicht zu einer Benachteiligung von Kindern in Mehrkindfamilien, weil der Mehrbedarf durch andere Transferleistungen (bspw. die Familienbeihilfe) gedeckt werde. Das Landesverwaltungsgericht setzt sich mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 11.662/1988 auseinander und kommt zum Schluss, dass diese Rechtsprechung auf Grund der veränderten Sachlage nicht heranzuziehen sei: Im Jahr 1987 sei das monatliche Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers um 146,7 % höher gewesen als der Höchsttrichsatz an Sozialhilfe. Demgegenüber sei das monatliche Einkommen eines Alleinverdieners im Jahr 2016 nur um 14,7 % höher als die in § 10b Bgld. MSG vorgesehene Deckelung der Mindeststandards. Der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu VfSlg. 11.662/1988 liege demnach ein anderes Verhältnis von Lohnniveau und "arbeitsfreiem Einkommen" zugrunde. § 10b Bgld. MSG nehme im Übrigen eine verfassungsrechtlich zulässige Durchschnittsbetrachtung vor.

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 3

4. Die Bezirkshauptmannschaft Oberwart hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der den Beschwerdebehauptungen wie folgt entgegengetreten wird: 4

"Das Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder von anderen sozialen

Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen, wobei die Bedarfsorientierte Mindestsicherung vom Grundsatz der Subsidiarität geprägt ist. So sind die anspruchsberechtigten Personen dazu angehalten ihre Arbeitsbereitschaft zu zeigen und falls eine Arbeitsunfähigkeit aus Gründen mangelnder Qualifikation (fehlende Ausbildungen, mangelnde Deutschkenntnisse, ...) vorliegt, auf eine für eine Arbeitsaufnahme hinreichende Qualifikation hinzuarbeiten. Eigene Mittel und Leistungen Dritter sowie ökonomische Vorteile von Haushalts- und Wohngemeinschaften werden bei Festsetzung der Mindeststandards berücksichtigt.

[...]

Durch die gegenständliche Novelle des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (Bgl. MSG) soll den geänderten Rahmenbedingungen betreffend steigender Flüchtlingszahlen samt dem daraus resultierenden Anstieg der anspruchsberechtigten Personen und der Kosten im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einerseits, andererseits aber auch der langfristigen Absicherung des Sozialsystems Rechnung getragen werden.

Während die Kosten für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Jahr 2012 insgesamt 5,86 Mio Euro. betragen haben, erfolgte bis zum Jahr 2014 ein Anstieg auf 7,90 Mio Euro. Für 2015 wurden 9,03 Mio. Euro für die BMS aufgewandt.

Im Sinne von sozialer Gerechtigkeit soll der Anspruch auf die volle Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung davon abhängig gemacht werden, dass die Hilfe suchende Person sich innerhalb der letzten 6 Jahre zumindest 5 Jahre in Österreich aufgehalten hat. Bis dahin sollen für diesen Personenkreis eigene reduzierte Mindeststandards (Mindeststandards - Integration), welche sich an der Grundversorgung anlehnen, gelten. Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, müssen bei der Antragstellung oder im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Integrationsvereinbarung unterschreiben. Die Integrationsvereinbarung enthält die Verpflichtung, Deutschkurse zu besuchen und an einem Werte- und Orientierungskurs teilzunehmen. Für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft, stellt das Erlernen der Sprache und der Grundwerte eine unabdingbare Voraussetzung dar. Die Gewährung eines Integrationsbonus bei Absolvierung von Deutsch- und Werte- und Orientierungskursen soll Anreiz für ein zügiges Erlernen der deutschen Sprache und der Grundwerte der österreichischen Gesellschaft sein.

Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die vorübergehende Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs und die Wiedereingliederung von Beziehern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Arbeitsmarkt. Dies beinhaltet die Prämisse, dass durch den Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht ein Haushaltseinkommen geschaffen werden soll, welches weit über dem mittleren Erwerbseinkommen liegt. Bei Berücksichtigung des Umstandes, dass Personen, welche in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, geringere Lebenskosten aufgrund von Synergie-

effekten haben, ist eine Begrenzung der bedarfsdeckenden Leistungen bei einem Betrag in Höhe von 1 500 Euro vorzusehen. Dieser Betrag orientiert sich am Medianeinkommen aller unselbständigen Erwerbstätigen (Quelle: Statistik Austria: Lohnsteuerdaten - Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 15.1.2016) und trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Mindestsicherung nicht als Ersatz für ein Erwerbseinkommen dient.

Es soll ein spürbarer Unterschied zwischen Arbeitseinkommen und Berufsleben einerseits und Sozialleistungen andererseits geschaffen werden und es soll somit der Anreiz, wieder in das Erwerbsleben einzusteigen, gefördert werden. Dadurch, dass die Deckelung auf Personen, die ein Erwerbseinkommen erzielen, jedenfalls keine Anwendung findet, soll zusätzlich ein Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden.

b. Zur in § 10a Bgld. MSG normierten Wartefrist

Gemäß Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention ist Flüchtlingen, die sich erlaubterweise in einem Staatsgebiet aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung zu gewähren, wie sie eigenen Staatsbürgern zuteilwird. Das Bgld. MSG differenziert nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern richtet sich gleichermaßen an alle Personen, die sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in Österreich aufgehalten haben. Wenn die Beschwerdeführer vorbringen, dass die in § 10a Bgld. MSG definierte Wartefrist dem Gleichheitssatz widersprechen würde und auch – im Hinblick auf Asylberechtigte – im Widerspruch zu Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention stehen würde, so ist diese Rechtsansicht verfehlt.

Die Regelung des § 10a Bgld. MSG stellt vielmehr weder auf eine Nationalität noch eine ethnische Zugehörigkeit ab, sondern macht eine Differenzierung der Leistungshöhe an der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich fest. Eine derartige sachliche Differenzierung ist insbesondere vor dem Hintergrund der budgetären Entwicklung und dem Anstieg von Personen mit Integrationsbedarf die auf den Arbeitsmarkt drängen, geboten. Hierbei sei darauf verwiesen, dass Personen (egal ob österreichische Staatsbürger oder ihnen Gleichgestellte), die nach längerem Auslandsaufenthalt nach Österreich zurückkehren und auf Leistung der BMS angewiesen sind, aus nachvollziehbaren Erwägungen schwerer in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind als diejenigen Personen, die die letzten Jahre vor dem Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich aufhältig waren. Dabei stellt neben der Sprache, von deren Kenntnis man bei österreichischen Staatsbürgern zumeist ausgehen kann, insbesondere die fehlende fachliche Qualifikation für eine Integration in den Arbeitsmarkt oft eine große Hürde für eine Arbeitsaufnahme dar.

Weiters beurteilen auch ***** in ihrem Rechtsgutachten für die Österreichische Bundesregierung vom 29.03.2016 - wie das Landesverwaltungsgericht zutreffend in seiner Entscheidung vom 23.02.2018 darlegt - Art. 23

der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Status-RL) als striktes Gleichbehandlungsgebot. Die Auslegung der vorgenannten Bestimmungen als Verbot mittelbarer Benachteiligung sei diesen nicht zu entnehmen. Dem folgend sei in der Regelung des §10a Bgld. MSG kein Verstoß gegen Art. 23 GFK und Art. 29 Status-RL zu ersehen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshof vom 07.03.2018 zu G136/2017-19 ua.* ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung zwar der angefochtenen Bestimmung §11a NÖ MSG ähnlich, doch keinesfalls wort- oder inhaltsgleich ist. Vielmehr gibt es signifikante Unterschiede im Regelungsinhalt, so sind die Leistungshöhen unterschiedlich ausgestaltet und ist die Bestimmung auch im Hinblick auf den Integrationsbonus deutlich von der Bestimmung des § 11a NÖ MSG abweichend, wie im Folgenden darzustellen sein wird:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung betont, dass der Gesetzgeber bei der Verfolgung rechtspolitischer Ziele grundsätzlich frei sei und er diese Vorstellungen auch auf die ihm geeignete Art und Weise verwirklichen könne, solange die Umsetzungsmaßnahmen zur Zielerreichung nicht absolut untauglich seien (VfSlg. 5972/1969, 7996/1977, 16176/2001, 16504/2002, u.a.) und dass budgetäre Erwägungen durchaus in den Bereich sachlicher Überlegungen fallen (VfSlg. 7705/1975). Das Bgld. MSG verfolgt die rechtspolitische Zielsetzung, Menschen rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren und somit Anreize für eine rasche Arbeitsaufnahme zu schaffen. Darüber hinaus ist es aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Menschen die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anspruch nehmen, erforderlich, die nachhaltige finanzielle Absicherung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sicherzustellen. Es ist somit als sachlich gerechtfertigt anzusehen, für Personen, die sich erst seit kurzer Zeit in Österreich aufhalten, reduzierte Mindeststandards zu schaffen, die an die Durchführung von Integrationsmaßnahmen geknüpft sind.

c. Zur in § 10b Bgld. MSG normierten 'Deckelung der Mindeststandards'

i. Unterschiede zum NÖ Mindestsicherungsgesetz

Die Beschwerdeführer bringen zusammengefasst auch gegen die im gegenständlichen Fall angewandte Bestimmung des § 10b Bgld. MSG vor, dass diese Bestimmung dem Gleichheitssatz widerspreche, da sie eine sachliche Rechtfertigung vermissen lasse. Im Wesentlichen stützen sich die Beschwerdeführer auf die hinsichtlich des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 07.03.2018 zu GZ G 136/2917-19 ua.*. Die Beschwerdeführer verkennen dabei, dass sich die Bestimmung des

§ 10b Bgld. MSG wesentlich von der angefochtenen und aufgehobenen Bestimmung des § 11b NÖ MSG unterscheidet:

§10 b Bgld. MSG sieht vor, dass die Summe der Mindeststandards (§§ 9 und 10a) aller Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, mit dem monatlichen Betrag von 1 500 Euro begrenzt ist, sofern die im Haushalt lebenden volljährigen Personen arbeitsfähig sind, der Einsatz der Arbeitskraft von diesen verlangt werden darf (§ 7 Abs. 4) und für diese keine Anrechnung von Einkommen (§ 6 Abs. 1) stattfindet.

Die Deckelung der Leistungen der Mindestsicherung kommt in Abweichung zur Bestimmung des § 11b NÖ MSG nur dann zur Anwendung, wenn die im Haushalt lebenden volljährigen Personen arbeitsfähig sind und nach der Bestimmung des § 7 Abs. 4 Bgld. MSG von diesen auch der Einsatz der Arbeitskraft von diesen verlangt werden darf und für diese keine Anrechnung von Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 Bgld. MSG stattfindet. Die 'Deckelung' nach § 10b Bgld. MSG ist daher nur auf jene Fälle anzuwenden, die arbeitsfähig und nicht vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind und keinerlei Einkommen (z.B. aus einer Teilzeitbeschäftigung, geringfügiger Beschäftigung etc.) aufweisen können. Dies verstärkt bei jenen die arbeitsfähig und zum Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet sind, den Anreiz – wenn auch keine Vollzeitbeschäftigung gefunden werden kann – zumindest teilweise durch eine Arbeitstätigkeit Einkünfte zu erwirtschaften. Das Bgld. MSG verfolgt mit dieser Regelung das rechtspolitische Ziel, eine rasche Arbeitsaufnahme und damit die Integration in den Arbeitsmarkt zu forcieren. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Ausmaß, eine Beschäftigung ausgeübt wird; es reicht somit bereits eine Erwerbstätigkeit auf geringfügiger Basis aus, damit die Deckelung gemäß § 10b Bgld. MSG nicht zur Anwendung gelangt. Bei dieser Deckelung handelt es sich – im Gegensatz zur Regelung im NÖ MSG – nicht um eine absolute, sondern lediglich um eine relative Deckelung, die differenzierend auf den Einzelfall abstellt.

ii. Subsidiarität der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist der Art nach nicht als bedingungsloses Grundeinkommen konzipiert, sondern verlangt von den Beziehern soweit möglich den Einsatz der Arbeitskraft und das Bemühen um Qualifikation und Arbeitsaufnahme. Ebenso werden Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte von Personen die Leistungen der BMS beziehen nach Maßgabe der Bestimmung des § 6 Bgld. MSG bei der Leistungsgewährung berücksichtigt. Einer der Grundgedanken bei der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung war die Forcierung der Arbeitsmarktintegration von LeistungsbezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Eine derartige Arbeitsmarktintegration setzt voraus, dass ein deutlicher Unterschied zwischen Arbeitseinkommen und Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht. Diesem Gedanken wird eben durch die Bestimmung des § 10b Bgld. MSG Rechnung getragen und die bereits seit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorhandenen Verpflichtungen zum Einsatz der Arbeitskraft und Einsatz eigenen Einkom-

mens- und Vermögens entsprechend fortentwickelt. Wie aus den Erläuterungen zum Bgld. MSG hervorgeht, lag das Medianeinkommen in Österreich bei ca. 1.500 Euro (Quelle: Statistik Austria: Lohnsteuerdaten – Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 15.01.2016). Da die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Ersatz eines Erwerbseinkommens ausgestaltet ist, wurde dieser Betrag als Grundlage herangezogen. Zusätzlich zu den Leistungen gemäß Bgld. MSG stehen den BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unter anderem Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988, pflegegeldbezogene Leistungen, Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz zu.

Eines der leitenden Prinzipien der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das der Subsidiarität. Ein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht demgemäß nur dann, wenn es an einer ausreichenden Deckung des Bedarfes durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter fehlt und eine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg 19.698/2012 unter anderem festgestellt, dass der dem Gesetzgeber zugestandene Gestaltungsspielraum durch das Gleichheitsgebot nur insofern beschränkt ist, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht, was insbesondere dann der Fall wäre, wenn in einem vom Gesetzgeber eingerichteten System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards der Zweck, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet sein würde. Nachdem sich das Bgld. MSG am Medianeinkommen in Österreich orientiert und BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neben den Leistungen aus dem Bgld. MSG zusätzlich weitere Sozialleistungen zustehen, wird mit der vorgesehenen Deckelung zumindest das unterste Maß dessen gewährleistet, was für ein menschenwürdiges Leben notwendig erscheint.

iii. Änderung der Rahmenbedingungen der Sozialhilfe und BMS in den letzten Jahren – seit VfSlg. 11.662/1988

Wie das Landesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit zutreffend ausführt, hat sich das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers (Alleinverdieners mit Frau und einem Kind) im Burgenland und der Sozialhilfe- bzw. BMS-Leistung deutlich angenähert. War das Erwerbseinkommen eines Alleinerziehers 1987 noch um 146,7 % höher als der Höchsttrichsatz der Sozialhilfe für die entsprechende Familienkonstellation, so liegt das durchschnittliche Jahreseinkommen in der gleichen Konstellation im Jahr 2016 nur mehr 14,7% über den gedeckelten Höchstbetrag. Dieser Umstand zeigt einerseits, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Entscheidung des VfGH, VfSlg. 11.662/1988 getroffen wurde, mit den derzeitigen Rahmenbedingungen und der derzeitigen Rechtslage nicht vergleichbar sind. Andererseits bestätigt dieser Vergleich, dass die Deckelung – in den von § 10b Bgld. MSG normierten Anwendungsfällen – geboten ist, um einen Unterschied zwischen Erwerbseinkommen und Höhe der BMS-Leistung sicherzu-

stellen und die Verpflichtung zum gehörigen Einsatz der Arbeitskraft (§7 Bgld. MSG) mit einem zusätzlichen Arbeitsanreiz zu unterstreichen.

iv. Besserstellung von Mehrkinderfamilien nach FLAG – Bedarfsminderung bei ansteigender Haushaltsgröße

Nicht außer Acht gelassen werden darf auch, dass gerade Familien mit mehreren Kindern über die Familienbeihilfe durch die Geschwisterstaffelung in § 8 Familienlastenausgleichsgesetz idgF. gegenüber Familien mit wenigen Kindern begünstigt sind. Eine Anrechnung von Leistungen der Familienbeihilfe auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung findet nach dem Bgld. MSG nicht statt. Es steigt daher bei Familien aufgrund der nach Kinderanzahl gestaffelten Familienbeihilfe trotz Deckelung das faktisch zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen je weiterem Kind progressiv an. Insbesondere dieser Umstand war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs VfSlg 11.662/1988 noch nicht so, da eine progressive Staffelung der Familienbeihilfe nach Anzahl der Kinder erst im Jahr 2000 eingeführt wurde. Dem steht aus dem Blickwinkel der Sozialhilfe-/Mindestsicherungslogik ein Abnehmen des Bedarfs je zusätzlicher Person im Haushalt gegenüber. Nach EU-SILC (Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen) ist der Regelbedarf eines Haushaltes mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer allein stehenden Person. Wenn jedoch mehr als zwei volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, treten weitere Synergieeffekte auf, sodass der Bedarf je Einzelperson weiter sinkt. Die Deckelung bei einem Betrag von € 1.500,-- pro Haushalt trägt auch dieser Überlegung Rechnung.

Trotz der 'Deckelung' des § 10b Bgld. MSG kann ein im Einzelfall bestehender besonderer Bedarf für die Beschaffung von notwendigem Wohnraum auch aufgrund § 9 Abs. 4 Bgld. MSG idgF im Einzelfall abgedeckt werden. Für sonstige dringende Bedarfslagen steht auch die Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 15ff Bgld. SHG offen.

In der Vergangenheit hat der Verfassungsgerichtshof aber auch in einem ähnlichen Zusammenhang, in dem es auf die soziale Bedürftigkeit einer Bezieherin der Studienbeihilfe ankam, in seiner Entscheidung VfSlg. 12.641/1991 ausgesprochen, dass eine starre Vermögensgrenze, das Einkommen der Eltern betreffend, ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände der sozialen Bedürftigkeit (durch mangelnde Durchsetzbarkeit eines Unterhaltsanspruchs) nicht dem Gleichheitssatz widerspricht.

Die belangte Behörde hat daher die Rechtsvorschriften dem Gesetz entsprechend angewendet, die geltende Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung beachtet und gesetzes- und verfassungskonform ausgelegt." (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

5. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen und auf die Begründung des Erkenntnisses verwiesen.

5

II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes idF LGBl. 20/2017 lauten wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

6

"2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung § 4

Personenkreis

(1) Einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben alle Personen, die - mit Ausnahme von Z 5 - zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben soweit sie ihren Lebensmittelpunkt im Burgenland haben und ihren Lebensunterhalt im Burgenland bestreiten müssen. Diese sind:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen,
3. Personen, die über einen Aufenthaltstitel
 - a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,
 - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG oder
 - c) gemäß § 49 NAGverfügen;
4. Asylberechtigte (§ 3 AsylG 2005);
5. subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005), sofern diese Personen nicht Leistungen im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung oder auf der Grundlage des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, erhalten. Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit der Höhe der Leistungen aus der vorübergehenden Grundversorgung begrenzt.

(2) Keinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes haben:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
2. schutzbedürftige Fremde;
3. Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland, soweit nicht Z 1 anwendbar ist.

(3) An andere als die in Abs. 1 genannten Personen können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Land als Träger von Privatrechten erbracht werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

[...]

§ 6

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes ist das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person tatsächlich zufließen.

(2) Als Einkommen zählen nicht:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988);
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
4. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert.

(3) Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Zahlungen Hilfe suchender Personen in dem Ausmaß in Abzug zu bringen, das erforderlich ist, um eine drohende soziale Notlage der Hilfe suchenden oder eine ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person zu verhindern, eine soziale Notlage leichter zu bewältigen oder deren dauerhafte Überwindung zu erleichtern. Das gilt insbesondere für:

1. Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung;
2. Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge für die Hilfe suchende Person;
3. Zahlungen im Rahmen eines von einer geeigneten Einrichtung begleiteten Schuldenregulierungsverfahrens.

(4) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine soziale Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das ist jedenfalls anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Fortsetzung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 1;

5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen unbewegliches Vermögen, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen nach §§ 9 oder 10 nicht länger als sechs Monate bezogen werden.

(5) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen nach den §§ 9 oder 10 geltend macht, und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

(6) Bei der Bemessung der Frist nach Abs. 4 Z 5 und Abs. 5 sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezugs von Leistungen nach §§ 9 oder 10 von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

§ 7

Einsatz der Arbeitskraft

[...]

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
2. eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen;
3. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen;
4. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten;
6. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

[...]

§ 9

Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

(1) Ausgangswert für die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung.

(2) Für den monatlichen Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts nach Abs. 1:

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 100%;

2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:

- a) pro Person 75%;
- b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist..... 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben: pro Person 19,2%.
- (3) Die Mindeststandards nach Abs. 2 Z 1 bis 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%. Kann der Wohnbedarf mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Mindeststandards, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil höchstens jedoch um 25% zu kürzen.
- (3a) Bei Personen, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben, ohne dass zwischen ihnen Unterhaltsansprüche bestehen, wird das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft vermutet. Die Vermutung kann von der Hilfe suchenden Person im Ermittlungsverfahren widerlegt werden.
- (4) Reichen die eigenen Mittel zur Beschaffung von notwendigem Wohnraum nicht aus, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden.
- (5) Die Mindeststandards nach Abs. 2 gebühren zwölfmal pro Jahr, wobei alle Monate mit 30 Tagen berechnet werden. Sie sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden.
- (6) Der Mindeststandard nach Abs. 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

[...]

§ 10a

Mindeststandards - Integration und Integrationsbonus

- (1) Für Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, gelten abweichend von § 9 die Mindeststandards nach Abs. 2.
- (2) Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes betragen für
1. Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 72% des Ausgangswerts gemäß § 9 Abs. 1;

2. Volljährige Personen, die alleine oder mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben:

a) pro Person 75% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist

.....50 % des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;

3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 30% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;

4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 19,2% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1.

(3) Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfes betragen für

1. alleinerziehende Personen gemäß §10a Abs. 2 Z 1, pro Person 256 Euro;

2. für volljährige Personen, pro Person 128 Euro.

(4) Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder erhält die Hilfe suchende Person bedarfsdeckende Leistungen, sind die jeweiligen Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfs um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

(5) Die Mindeststandards - Integration nach Abs. 2 und 3 sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden und zwölf Mal pro Jahr zu gewähren. Alle Monate werden mit 30 Tagen berechnet.

(6) Die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes enthalten für alleinerziehende und volljährige Personen (Abs. 2 Z 1, 2 und 3) einen Integrationsbonus im Ausmaß von 30%.

(7) Der Mindeststandard nach Abs. 3 Z 2 steht nur zwei Personen pro gemeinsamen Haushalt zu, wobei Personen, für die ein Mindeststandard nach § 9 Abs. 2 anzuwenden ist, zu berücksichtigten sind.

§ 10b

Deckelung der Mindeststandards

(1) Die Summe der Mindeststandards (§§ 9 und 10a) aller Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, ist mit dem monatlichen Betrag von 1 500 Euro begrenzt, sofern die im Haushalt lebenden volljährigen Personen arbeitsfähig sind, der Einsatz der Arbeitskraft von diesen verlangt werden darf (§ 7 Abs. 4) und für diese keine Anrechnung von Einkommen (§ 6 Abs. 1) stattfindet.

(2) Im Falle einer Überschreitung des Betrages nach Abs. 1 sind die Mindeststandards der einzelnen Personen gleichmäßig prozentuell zu kürzen, sodass ihre Summe genau 1 500 Euro beträgt."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 10a und des § 10b Bgld. MSG im Hinblick auf

7

Art. 7 B-VG und Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung entstanden.

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 8

3. Der Verfassungsgerichtshof versteht das System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Bgld. MSG vorerst folgendermaßen: 9

3.1. Gemäß § 4 Bgld. MSG haben österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie Fremde, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung, soweit ihr Lebensmittelpunkt im Burgenland liegt. Asylberechtigte sind daher grundsätzlich nach dem Bgld. MSG anspruchsberechtigt (vgl. § 4 Abs. 1 Z 4 Bgld. MSG). § 4 Abs. 1 Z 5 Bgld. MSG sieht vor, dass auch subsidiär Schutzberechtigten ein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung zukommt, obwohl sie bloß über einen provisorischen Aufenthaltstitel verfügen. Dieser Anspruch ist jedoch betraglich mit der Höhe der Grundversorgung begrenzt. 10

3.1.1. Soweit sich anspruchsberechtigte Personen gemäß § 4 Bgld. MSG innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, haben sie Anspruch auf Mindeststandards - Integration gemäß § 10a Bgld. MSG. Personen, die sich länger in Österreich aufgehalten haben, haben Anspruch auf Mindeststandards gemäß § 9 Bgld. MSG. 11

3.1.2. Die Mindeststandards gemäß § 9 Bgld. MSG orientieren sich am Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG). Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorerst von folgenden Mindeststandards aus: Ehepartner erhalten gemäß § 9 Bgld. MSG pro Person € 634,- zur Deckung ihres Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (vgl. § 1 Z 2 lit. a Burgenländische Mindeststandardverordnung idF LGBl. 45/2017). Die Mindeststandards - Integration sehen 12

für Ehepartner € 456,- zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes pro Person (§ 10a Abs. 2 Z 2 lit. a Bgld. MSG) und € 128,- zur Deckung des Wohnbedarfes (§ 10a Abs. 3 Z 2 Bgld. MSG) pro Person vor. Minderjährige Kinder, die Familienbeihilfe beziehen, erhalten nach den Mindeststandards gemäß § 9 Bgld. MSG € 162,- zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 1 Abs. 1 Z 4 Bgld. MSG idF LGBl. 45/2017). Die Mindeststandards - Integration sehen hingegen € 117,- zur Deckung des Lebensunterhaltes von minderjährigen Kindern, die Familienbeihilfe beziehen, vor (§ 10a Abs. 2 Z 4). Bei Ehepaaren scheint sich die Differenz zwischen den Mindeststandards gemäß § 9 Bgld. MSG und den Mindeststandards-Integration sohin auf € 50,- bzw. 8 % zu belaufen; bei minderjährigen Kindern, die Familienbeihilfe beziehen, auf € 45,- bzw. 28%.

3.1.3. Unabhängig davon, ob Mindeststandards gemäß § 9 oder § 10a Bgld. MSG gewährt werden, scheint § 10b Abs. 1 Bgld. MSG vorzusehen, dass pro Haushalt maximal € 1.500,- an bedarfsorientierter Mindestsicherung zustehen. Dabei sind wohl auch fiktive Ansprüche von Personen, die keine bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, zu berücksichtigen (vgl. IA 571 BlgLT [Bgld.] 21. GP). Im Fall der Überschreitung der Deckelung sind die Mindeststandards der im Haushalt lebenden Personen gleichmäßig prozentuell zu kürzen (§ 10b Abs. 2 Bgld. MSG). Die Deckelung kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die im Haushalt lebenden volljährigen Personen arbeitsfähig sind, der Einsatz der Arbeitskraft von ihnen verlangt werden kann und ihnen kein Einkommen auf den Mindeststandard angerechnet wird (§ 10b Abs. 1 Bgld. MSG). 13

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgende Bedenken: 14

4.1. Wenngleich es dem Gesetzgeber grundsätzlich freisteht, auf eine den öffentlichen Haushalt übermäßig belastende Nachfrage nach bestimmten steuerfinanzierten Transferleistungen zu reagieren und den Zugang zu diesen Leistungen zu erschweren, muss er dabei an sachliche Kriterien anknüpfen (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 ua., Rz 103 mwN). Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Anwendung der (niedrigeren) Mindeststandards - Integration gemäß § 10a Bgld. MSG ausschließlich von der bisherigen Aufenthaltsdauer im Inland abhängt. In seiner Entscheidung vom 7. März 2018, G 136/2017 ua., hat der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass die Aufenthaltsdauer im 15

Inland kein sachliches Kriterium für die Anwendung geringerer Mindeststandards ist (siehe insbesondere Rz 104 f.). Wie die mit Erkenntnis G 136/2017 ua. aufgehobene Bestimmung scheint auch § 10a Bgld. MSG sowohl Staatsbürger untereinander als auch Fremde untereinander – abhängig von ihrem bisherigen Aufenthalt im Inland – ungleich zu behandeln.

4.1.1. Da Staatsbürger voraussetzungsgemäß in Österreich integriert sind, ist für den Verfassungsgerichtshof vorerst nicht erkennbar, inwiefern deren Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt sein kann. 16

4.1.2. Wenngleich es grundsätzlich vertretbar erscheint, besondere Bestimmungen für Fremde vorzusehen, die deren Integration fördern, scheint § 10a Bgld. MSG Unionsbürger und Drittstaatsangehörige mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln (darunter auch Asylberechtigte) – trotz erheblicher Unterschiede im Tatsächlichen – rechtlich gleich zu behandeln: Die Voraussetzung, innerhalb der letzten sechs Jahre fünf Jahre im Inland aufhältig gewesen zu sein, um (höhere) Mindeststandards gemäß § 9 Bgld. MSG zu erhalten, scheint vor allem der besonderen Situation von Asylberechtigten nicht Rechnung zu tragen. Asylberechtigte mussten ihr Herkunftsland wegen wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung verlassen und können (derzeit) nicht dorthin zurückkehren. Anders als Unions- oder andere Drittstaatsangehörige können Asylberechtigte daher keine Sozialleistungen in ihrem Herkunftsstaat in Anspruch nehmen (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 ua., Rz 114). 17

4.1.3. Für den Verfassungsgerichtshof bleibt vorerst auch unklar, inwiefern die Regelung einen höheren Arbeitsanreiz schaffen soll, weil das Kriterium des fünfjährigen Aufenthalts innerhalb der letzten sechs Jahre – soweit ersichtlich – auch durch bloßes Zuwarten im Inland erfüllt werden kann. Es ist vorderhand nicht nachvollziehbar, weshalb Personen, die in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre in Österreich waren, einen stärkeren Anreiz zur Arbeitsaufnahme benötigen als Personen, die schon länger in Österreich aufhältig sind (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 ua., Rz 108). § 10a Bgld. MSG scheint daher hinsichtlich österreichischer Staatsbürger gegen Art. 7 B-VG und hinsichtlich Asylberechtigter gegenüber Unionsbürgern und anderen Drittstaatsangehörigen gegen Art. I Abs. 1 BVG gegen rassistische Diskriminierung zu verstoßen. 18

4.2. Die in § 10b Bgld. MSG vorgesehene Deckelung der Mindeststandards bei € 1.500,- pro Haushalt scheint die Berücksichtigung des konkreten Bedarfes aller Hilfe suchenden Personen zu verhindern, die gemäß §§ 4 iVm 9 bzw. 10a Bgld. MSG einen Anspruch auf Versorgung haben: Die Deckelung wird – soweit ersichtlich – bei Mindeststandards gemäß § 9 Bgld. MSG ab einer Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei minderjährigen Kindern, die Familienbeihilfe beziehen, bzw. ab einer Wohngemeinschaft von drei Erwachsenen ohne wechselseitige Unterhaltspflichten wirksam. Bei Mindeststandards - Integration wird die Deckelung ab einer Familie mit zwei Erwachsenen und drei minderjährigen Kindern, die Familienbeihilfe beziehen, bzw. ab einer Wohngemeinschaft von drei Erwachsenen ohne wechselseitige Unterhaltspflichten wirksam. Der burgenländische Landesgesetzgeber scheint davon auszugehen, dass sich der Bedarf einer Haushaltsgemeinschaft ab dem zweiten Kind bzw. ab dem dritten Mitbewohner und unabhängig davon, wie viele weitere Personen im Haushalt leben, nicht mehr erhöht. Wenngleich es in Haushaltsgemeinschaften gewisse Synergieeffekte gibt (vgl. VfGH 12.12.2017, V 101/2017), hat der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 11.662/1988 ausgesprochen, dass pro Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich ist, der in der Regel nicht allein aus der Familienbeihilfe bestritten werden kann. Der burgenländische Landesgesetzgeber scheint daher für unterschiedliche Bedarfslagen betragsmäßig gleichhohe Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorzusehen und sohin Ungleiches gleich zu behandeln. § 10b Bgld. MSG scheint daher seinen eigentlichen Zweck, nämlich die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung oder anderer sozialer Notlagen (§ 1 Abs. 1 Bgld. MSG), zu verfehlen (vgl. VfSlg. 19.698/2012). Inwiefern sich diese Maßnahme im Besonderen auf Kinder auswirkt und ob das Kindeswohl auch im Hinblick auf Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern ausreichend berücksichtigt wurde, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein.

19

4.3. Der Verfassungsgerichtshof versteht § 10b Bgld. MSG vorläufig dahingehend, dass Haushalte, in denen arbeitsunfähige Personen leben, Personen, die ihre Arbeitskraft wegen anderer Gründe nicht einsetzen können, oder Personen, die ein auf den Mindeststandard anzurechnendes Einkommen beziehen, nicht von der Deckelung erfasst sein sollen. Die Regelung scheint aber das vom Landesgesetzgeber angestrebte Ziel, einen Arbeitsanreiz zu setzen, nicht zu erfüllen: Der Gerichtshof geht weiters vorläufig davon aus, dass Haushalte, in denen

20

mehrere volljährige Personen ohne wechselseitige Unterhaltspflichten leben, auch dann nicht von der Deckelung betroffen sind, wenn nur eine Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Inwiefern die (unter Umständen nur geringfügige) Erwerbsarbeit bloß eines Mitbewohners die Arbeitswilligkeit der anderen Mitbewohner fördern soll, ist für den Gerichtshof vorläufig nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund des Wortlautes von § 10b Abs. 1 Bgld. MSG (vgl. "Einkommen" und der Verweis auf § 6 Abs. 1 Bgld. MSG) ist für den Verfassungsgerichtshof vorläufig auch nicht erkennbar, ob ein Einkommen, das eine Ausnahme von der Deckelung verschafft, auch im Bezug von Notstandshilfe oder ähnlichen Versicherungsleistungen liegen könnte. § 10b Bgld. MSG scheint daher gegen Art. 7 B-VG und gegen Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973 zu verstoßen.

4.4. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird daher zu klären sein, ob die im Erkenntnis vom 7. März 2018, G 136/2017 ua. aufgezeigten Bedenken auf §§ 10a und 10b Bgld. MSG übertragbar sind. 21

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 10a und § 10b Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz idF LGBl. 20/2017 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 22

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 23

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 24

Wien, am 10. Oktober 2018

Die Präsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführerin:

Mag. PRIEWASSER

